



## EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

GEMEINDE

### Reglement über die Verteilung der Kosten der Neuvermessung in der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Gestützt auf

- ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 - 42
- die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung
- den Bundesbeschluss vom 8. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung mit Aenderung vom 14. Dezember 1984
- das Dekret vom 25. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung
- den Beschluss des Gemeinderates vom 07. 11. 1988

führt die Gemeinde Grossaffoltern die Neuvermessung aus und erlässt folgendes

#### R E G L E M E N T

Über die Verteilung der Kosten der Neuvermessung in der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

#### Art. 1 Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen

Die Kosten werden, soweit sie nicht Bestandteil der Gesamtmelioration sind, zu 100 % nach Grenzpunkten auf die Grundeigentümer überwält. Dabei wird jeder Grenzpunkt auf alle Anstösser aufgeteilt.

Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenverteiler und separat für jedes Vermessungslos.

#### Art. 2 Vermessung

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemeinde.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern am 16. Dezember 1988

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

  
(Dr. J. Eberle)

Der Sekretär:

  
(P. Wüthrich)

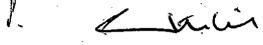
EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 25. 11. 88 bis am 09. 01. 89 auf der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist sind in den Nrn° 45 und 49 und des Amtsanzeigers von Aarberg vom 11. 11. und 09. 12. 88 und in Nr. 88 des Amtsblattes vom 16. 11. 88 bekannt gemacht worden.  
Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 18. 01. 1989

Der Gemeindeschreiber

  
(P. Wüthrich)

Genehmigt

BERN, den 25. Jan. 1989.  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Baudirektor:

